

Polizeibehörde befugt, in bezug auf das Statut jede ihr notwendig erscheinende Auskunft zu erfordern, ohne daß in bezug auf deren Maß und Umfang von dem beteiligten Verein ein Einspruch erhoben werden konnte. Glaubte daher die Polizeibehörde die ihr nötig erscheinende Auskunft nur durch Einreichung einer vollständigen deutschen Übersetzung des in fremder Sprache verfaßten Vereinsstatuts erlangen zu können, so war der Verein einer hierauf gerichteten Forderung nachzukommen verpflichtet. In Fällen, wie der vorliegende, ist dagegen die Befugnis der Polizeibehörde durch § 10 Lit. 17 T. II des A.R. begrenzt. Die Polizei darf daher auch in ihren Anforderungen nicht weiter gehen, als dies durch ein den Voraussetzungen des § 10 a.a.O. entsprechendes polizeiliches Interesse gerechtfertigt wird. Ein solches Interesse ist aber nur in dem vorher gekennzeichneten Umfang als vorhanden anzuerkennen. Sind demnach in beiden Fällen die in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte wesentlich verschiedene, so ist auch ein Unterschied in tatsächlicher Beziehung vorhanden. Ein Vereinsstatut bildet nicht nur die Grundlage für die Bahnen, in welchen sich die Tätigkeit des Vereins selbst zu entwickeln hat, sondern zugleich auch die Grundlage für die Tätigkeit der Polizei, insofern ihr die Überwachung des Vereins und seiner Lebensäußerungen zufällt. Die Polizei hat daher ein sehr wesentliches Interesse daran, festgestellt zu sehen, welcher Sinn und welcher Zweck mit den einzelnen, in dem Statut enthaltenen Bestimmungen verbunden ist. Diese Feststellung läßt sich, wenn das Statut in einer fremden Sprache abgefaßt ist, in zweifelsfreier Weise nur bewirken, wenn diejenigen, welche das Statut verfaßt haben oder zu handhaben berufen sind, es durch Wiedergabe in deutscher Sprache verständlich machen; sie sind allein imstande anzugeben, was mit den einzelnen Bestimmungen des Statuts hat zum Ausdruck gebracht werden sollen. Die Polizei bewegt sich daher nicht nur formell, sondern auch materiell auf einem sicheren Boden, wenn sie zur Erlangung einer authentischen Auskunft von dem Vorstände des betreffenden Vereins eine deutsche Verdolmetschung des fremdsprachigen Statuts erfordert. Anders liegt dagegen die Sache bei fremdsprachigen Literaturerzeugnissen, darunter auch Theaterstücken. Hier handelt es sich um die Arbeit eines Dritten. Derjenige, welcher das Werk wiederzugeben be-

absichtigt, steht ihm an sich ebenso fremd gegenüber wie die Polizei selbst. Eine zweifelsfreie Auslegung des Werkes kann infolgedessen von jenem nicht gegeben werden; was er tun kann, beschränkt sich darauf, daß er zur Behebung von Zweifeln beiträgt, soweit solche der Polizei bei der ihr obliegenden Prüfung aufstoßen. Hierauf allein kann infolgedessen auch nur die Anforderung der Polizei gerichtet werden; geht sie darüber hinaus und verlangt sie im gegebenen Falle eine vollständige Übersetzung des zur Aufführung oder Wiedergabe bestimmten Werkes, so geht sie über den Rahmen des von ihr zu verfolgenden Zweckes hinaus, da dieser auch bei Erfüllung der gestellten Forderung nicht erreicht werden kann.

Erweist sich hiernach die angefochtene Verfügung rechtlich als nicht begründet, so mußte sie nebst dem Bescheide des Beklagten außer Kraft gesetzt werden.

#### Nr. 58.

#### Die eigenmächtige Entfernung eines polizeilich angebrachten Straßenschildes im Wege der Selbsthilfe ist unzulässig.

Urteil des IV. Senats vom 7. Januar 1909. IV. 53 — IV. A. 18/08.

Die Polizeiverwaltung hatte bei der Neubenennung der städtischen Straßen in P. einer Privatstraße der Kleinbahn R.-P. den Namen „Bahnhofsstraße“ beigelegt und ein Straßenschild mit der Aufschrift „Bahnhofsstraße“ am Zaune eines Anliegers anbringen lassen. Dieses Straßenschild wurde von dem Betriebsleiter der Bahn im Auftrage der Kreise R. und P. entfernt. Darauf forderte die Polizeiverwaltung diese auf, das rechtswidrig abgenommene Schild wieder anzubringen, widrigenfalls die Anbringung auf Kosten der Kleinbahnverwaltung erfolgen werde. Zugleich wurde für den Fall, daß das Schild trotzdem wieder von der Betriebsverwaltung entfernt werden sollte, Geldstrafe angedroht. Die hiergegen erhobenen Beschwerden wurden mit der Begründung zurückgewiesen, es könne im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, ob die Straße ein jederzeit offener Weg und dem öffentlichen Verkehre freigegeben sei. Jedenfalls liege sie im Gebiete der Stadt P. und es finde auf ihr ein öffentlicher Verkehr statt, in dessen Interesse die Ortspolizeibehörde

die zur Ordnung und Sicherheit erforderlichen Anordnungen zu treffen habe. Hierzu gehöre die amtliche Benennung der Straße und die Anbringung eines Straßenschildes.

Zur Begründung der Klage gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten führten die durch die Kreisbahnkommission vertretenen Kreise K. und P. an: die Straße sei keine städtische Straße, vielmehr lediglich ein privater Zugangsweg zu dem Kleinbahnhofe P.; unter diesen Umständen sei die Polizeiverwaltung nicht berechtigt, die Straße mit dem Schilde „Bahnhofsstraße“ zu versehen. Das Oberverwaltungsgericht wies die Klage ab.

### Gründe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Polizeibehörde berechtigt ist, Straßennamenschilder auch an Privatstraßen in gleicher Weise und von gleicher Art wie bei öffentlichen Straßen anbringen zu lassen, namentlich mit einer Bezeichnung, die den Eindruck macht, als habe man es nicht mit einer Privatstraße, sondern mit einer öffentlichen Straße zu tun (vgl. Urteile v. 24. Juni 1891, v. 28. Mai 1895, v. 13. Mai 1904, Entsch. d. OVG. Bd. 21 S. 423, Bd. 28 S. 92, Bd. 45 S. 427), und ob im vorliegenden Falle im Interesse der Ordnung, Ruhe und Sicherheit (§ 10 Lit. 17 Z. II ARN., § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850) eine solche Maßregel geboten war. In keinem Falle waren die Kläger befugt, das auf polizeiliche Anordnung angebrachte Schild eigenmächtig zu beseitigen. Die Selbsthilfe ist eine Einrichtung des positiven Rechtes und gilt nur, wenn und soweit sie durch dieses anerkannt wird. Dem Verwaltungsrecht ist sie in der Regel fremd. Ihrem Wesen nach steht sie lediglich dem Privatmanne gegenüber einem anderen gleichartigen Rechtssubjekt, aber nicht der Obrigkeit gegenüber zu (Schulkenstein, Rothandlungen im Verwaltungsrecht, Verwaltungsarchiv Bd. 16 S. 138, 140). Wer sich durch eine polizeiliche Anordnung beschwert fühlt, hat daher nur die im Gesetze zugelassenen Rechtsbehelfe, nicht die Befugnis zur Selbsthilfe. War aber die von den Klägern hier geübte Selbsthilfe unberechtigt, so sind sie ohne weiteres verpflichtet, wie es von ihnen verlangt worden ist, den früheren Zustand herzustellen und das entfernte Schild wieder anzubringen, auch sich jeder ferneren eigenmächtigen Änderung dieses Zustandes

zu enthalten (vgl. Urteile v. 1. Oktober 1898, v. 19. November 1903, v. 21. April 1904, Entsch. d. OVG. Bd. 34 S. 432, Bd. 44 S. 423, Bd. 45 S. 331; Schulkenstein, Polizeiwidriges Handeln und Vertretung, Verwaltungsarchiv Bd. 14 S. 28).

Hieraus folgt die Abweisung der Klage.

### Nr. 59.

Die Vorschrift in den §§ 74 und 75 Lit. 8 Z. I des Allgemeinen Landrechts, daß niemand in Gegenden, die zum Ab- und Zugange des Publikums bestimmt sind, an seinem Hause etwas aufhängen darf, durch dessen Herabsturz jemand beschädigt werden könnte, und daß der Übertreter das Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten werden muß, gibt der Polizei eine Befugnis, welche über die im § 10 Lit. 17 Z. II aaD. enthaltene allgemeine Ermächtigung hinausreicht.

Urteil des IV. Senats vom 22. Oktober 1908. IV. 1846 — IV. B. 48/07.

I. Bezirksauschuß zu Minden.

Der Kaufmann G. hatte im Sommer 1906 an dem teilweise für seinen Geschäftsbetrieb gemieteten alten Posthaus in der N.straße zu B. eine Anzahl Reklameschilder angebracht. Nachdem am 13. Dezember 1906 bei starkem Sturme ein Teil eines solchen Schildes heruntergestürzt war, erließ die Polizeiverwaltung an ihn an demselben Tage folgende Verfügung: „Da heute früh ein Stück des Reklameschildes vom alten Postgebäude abgestürzt ist und zu befürchten ist, daß weitere Stücke abstürzen und den Verkehr gefährden, werden Sie aufgefordert, sofort alle Schilder, welche höher als 3 m über dem Bürgersteig angebracht sind, binnen längstens vier Stunden zu entfernen“. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnung wurde die zwangsweise Entfernung der Schilder unter Einziehung eines Kostenvorschlusses angedroht.

G. klagte bei dem Bezirksauschusse mit dem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Das angerufene Gericht erkannte auf Klageabweisung, nachdem an Ort und Stelle über die tatsächlichen Verhältnisse Beweis erhoben worden war. Die von dem Kläger eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Entscheidungen  
des  
Königlich Preussischen  
**Oberverwaltungsgerichts.**

---

Im amtlichen Auftrage herausgegeben

von

Mitgliedern des Gerichtshofs.

---

Dreiundfünfzigster Band.

---

Berlin  
Carl Heymanns Verlag  
1909